

**Satzung
über die Erhebung von Hundesteuern in der Stadt Stadtilm**

- Hundesteuersatzung -

Auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S.301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S.82) hat der Stadtrat der Stadt Stadtilm in seiner Sitzung am 26. Februar 2015 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

- (1) Wer im Gebiet der Stadt Stadtilm Halter eines über drei Monate alten Hundes ist, unterliegt gemäß dieser Satzung einer jährlichen Hundesteuer.
- (2) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Stadtilm heheberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Stadtilm hat.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Als gefährliche Hunde gelten nach § 3 (1) Ziffer 2 in Verbindung mit (2) Sätze 1 und 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren:
 1. Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
 2. Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests im Einzelfall als gefährlich eingestuft wurden, weil sie:
 - a) eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in der Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben,
 - b) sich als bissig erwiesen haben,
 - c) in aggressiver oder gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben oder
 - d) durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Vieh, Katzen oder Hunde sowie unkontrolliert Wild hetzen oder reißen.

Kreuzungen im Sinne des Satz 1 Ziffer 1 sind Hunde, bei denen der Phänotyp deutlich hervortritt.

§ 3 Steuerschuldner; Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist derjenige, der über den Hund bestimmen kann, der für die Kosten und die Unterhaltung des Hundes aufkommt, dem allgemein die Vorteile des Hundes zugutekommen und der das wirtschaftliche Risiko des Verlustes des Hundes trägt.
Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von den volljährigen Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Stadt oder Gemeinde der Bundesrepublik bereits steuerlich gemeldet ist.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4 Steuersätze

- (1) Die Hundesteuer beträgt jährlich
- | | | |
|----|----------------------|---------|
| 1. | für den ersten Hund | 50 Euro |
| 2. | für den zweiten Hund | 70 Euro |
| 3. | für den dritten Hund | 90 Euro |
- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 (1) dieser Satzung beträgt die jährliche Steuer
- | | |
|----------------|----------|
| für jeden Hund | 400 Euro |
|----------------|----------|
- (3) Neben einem gefährlichen Hund wird für weitere nichtgefährliche Hunde die Hundesteuer nach Abs.1 Nr. 2 und ggf. Nr. 3 erhoben. Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für weitere nichtgefährliche Hunde die Hundesteuer nach Abs. 1 Nr. 3 erhoben.
Hunde die nach § 9 dieser Satzung steuerfrei gehalten werden dürfen, werden bei der Hundeanzahl nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer nach § 8 ermäßigt wird, gelten als Hunde nach Absatz 1 Nr. 1.

§ 5 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.
- (2) Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so hat die Bezahlung der Steuer ab dem Monat zu erfolgen, in dem die Steuerpflicht begründet wird.
Bei Beendigung der Steuerpflicht im laufenden Kalenderjahr ist die Hundesteuer bis einschließlich dem Monat zu entrichten, in dem die Steuerpflicht entfällt.
- (3) Die Hundesteuer wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, der auch für die folgen-

den Kalenderjahre Gültigkeit hat. Durch Erlass eines neuen Bescheides i.S.d. § 3 Absatz 2 Nr. 1 ThürKAG wird der bestehende Bescheid aufgehoben bzw. geändert.

- (4) Die Hundesteuer ist erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides, im Übrigen jeweils mit einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.
Die Steuerpflichtigen können auf schriftlichen Antrag, welcher bis spätestens zum 30.09. eines Jahres zu stellen ist, ab Beginn des Folgejahres als Jahreszahler mit der Fälligkeit des Jahresbetrages am 01. 07. des Jahres geführt werden.
Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung durch den Steuerpflichtigen beantragt wird oder die Stadt Stadtilm die Zahlungsweise aufgrund der Verletzung der dem Halter durch diese Satzung auferlegten Pflichten ändert.

§ 6 Steueraufsicht

- (1) Mit der Anmeldung des Hundes zur Hundesteuer gibt die Stadt Stadtilm eine Hundesteuermarke gegen eine Gebühr von 1,00 € aus.
Die Hundesteuermarke bleibt solange gültig, bis die Stadt die Gültigkeit widerruft oder neue Marken ausgibt.
Für Zuchthunde nach § 10 (1) dieser Satzung werden, unabhängig von der Anzahl der Tiere, nur zwei Steuermarken ausgegeben.
- (2) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines Grundstücks mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundemarke zu führen.
- (3) Bei Verlust oder unbrauchbar gewordener Steuermarken wird dem Halter gegen eine Gebühr von 1,00 € eine Ersatzmarke ausgehändigt.
Wird eine verloren gegangene Steuermarke aufgefunden, ist sie unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.
- (4) Jeder Hundehalter ist auf der Grundlage des § 15 Absatz 1 Ziffer 3a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i. V. mit § 90 der Abgabenordnung (AO) verpflichtet, Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde, insbesondere zu deren Anzahl, Alter, Rasse und anderen steuerrelevanten Daten, wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

§ 7 Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, die Inbesitznahme jeden Hundes, der das Alter von drei Monaten erreicht hat und
- neu angeschafft wurde,
 - beim Zuzug mitgebracht wurde oder
 - zur Pflege bzw. auf Probe gehalten wird
- innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung anzumelden.
Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.
- (2) Die Anmeldung nach Absatz 1 hat unter Angabe der Rasse und der Chipnummer des Hundes zu erfolgen.

Sofern der Hund als gefährlich nach § 2 dieser Satzung gilt, ist dies bei der Anmeldung mitzuteilen.

- (3) Die Abmeldung eines Hundes hat unverzüglich schriftlich oder zur Niederschrift zu erfolgen, wenn ein Hund veräußert oder aus anderen Gründen abgegeben wurde oder verstorben ist.
- (4) Entscheidend für die Änderung oder Aufhebung der Steuerpflicht ist der Tag der ordnungsgemäßen Anzeige nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (5) Wird ein Hund veräußert oder anderweitig abgegeben, so ist in der Abmeldung der Name und die Anschrift des Übernehmers anzugeben.
- (6) Der Hundehalter ist verpflichtet, Veränderungen der Voraussetzungen für die gewährte Steuerbefreiung (§ 9) oder Steuerermäßigung (§ 8) innerhalb von 14 Tagen der Stadt Stadtilm schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für
 1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden und Grundstücken eingesetzt sind, die von bewohnten Ansiedlungen mehr als 500 m Luftlinie entfernt liegen, wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist und dies vom Steuerpflichtigen nachgewiesen werden kann.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Haltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Die Steuerermäßigung wird nur auf schriftlichen Antrag – ab dem Monat der Antragstellung – und nur für den ersten Hund gewährt.
Der Ermäßigungstatbestand greift nicht für Hunde nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 9 Steuerbefreiung

- (1) Von der Hundesteuer sind befreit:
 1. Hunde, die ausschließlich der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben dienen,
 2. Hunde des DRK, des ASB, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder anderer anerkannter Rettungstaffeln bzw. -dienste, deren Haltung der Realisierung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
 3. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
 4. Hunde in Tierhandlungen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag wird Steuerbefreiung gewährt für:
 1. das Halten eines Hundes, der für den Schutz oder die Hilfe blinder, gehörloser

oder aus anderen Gründen hilfsbedürftiger Personen mit dem entsprechenden Merkzeichen in einem gültigen Schwerbehindertenausweis unentbehrlich ist und

2. Herdengebrauchshunde.
- (3) Für gefährliche Hunde nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird keine Steuerbefreiung gewährt.
- (4) Die Erfüllung eines Steuerbefreiungstatbestandes entbindet nicht von der Pflicht zur ordnungsgemäßen Anmeldung des Hundes nach § 7 dieser Satzung.

§ 10 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, welche im Zuchtbuch eines Zuchtvereines oder –verbandes eingetragen sind, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für diese Hunde in Form der Züchtersteuer erhoben.
- (2) Die Züchtersteuer für Hunde gemäß § 10 Abs.1 dieser Satzung beträgt 50 % der Steuer nach § 4.
- (3) Die Steuerermäßigung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt.
- (4) Die Ermäßigung ist nicht weiter zu gewähren, wenn in den letzten 3 Kalenderjahren ab Gewährung der Steuerermäßigung keine Hunde mehr gezüchtet worden sind oder der Stadt Stadtilm vor Ablauf der 3 Jahre der Nachweis hierüber nicht erbracht wurde.

§11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz 1 Nr.2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 7 dieser Satzung seinen Meldepflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß bzw. nicht vollständig nachkommt,
 2. entgegen § 7 dieser Satzung den Wegfall einer Steuervergünstigung nicht anzeigt,
 3. entgegen § 6 Abs. 2 dieser Satzung seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbare gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
 4. entgegen § 6 Abs.4 den Beauftragten der Stadt Stadtilm auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12 Gleichstellungsbestimmungen

Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Stadt Stadtilm in der Fassung vom 17. Januar 2011 tritt außer Kraft.

Stadtilm, den 9. April 2015

- Dienstsiegel-

Lars Petermann
Bürgermeister

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 (4) ThürKO.

Diese Satzung wurde mit Schreiben vom 2. März 2015 dem Landratsamt Ilm-Kreis – Kommunalaufsicht – angezeigt und mit Schreiben vom 2. April 2015 genehmigt.

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Stadtilm (Stadtilmer Anzeiger) vom 24. April 2015 öffentlich bekannt gemacht.

Stadtilm, den 24. April 2015

Lars Petermann
Bürgermeister